

# **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2017**

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese fasst zusammen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## Ziele und wesentliche Inhalte der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Der bislang gültige Flächennutzungsplan der Stadt Göttingen stammt aus dem Jahr 1975 und wurde seitdem durch rund 100 Änderungen aktualisiert. Trotz der zahlreichen Aktualisierungen beinhaltete der Flächennutzungsplan eine Vielzahl von überholten Darstellungen und Gebietsausweisungen. Darüber hinaus resultieren aus demografischen, ökonomischen und sozialen Veränderungen neue Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung Göttingens. Insbesondere bei den Wohnbauflächen, gewerblichen Bauflächen, Grünflächen und Gemeinbedarfseinrichtungen entsprach der bisherige FNP nicht mehr den Zielen und Planungen der Stadt. Mit dem neuen Flächennutzungsplan wurde ein umfassendes Planwerk erstellt, welches für die kommenden 15 bis 20 Jahre als Grundlage der städtebaulichen Entwicklung Göttingens dienen wird.

Wesentliche Inhalte des neuen Flächennutzungsplans sind u.a. die planungsrechtliche Umsetzung des Leitbilds 2020, welches im Jahr 2007 unter großer Beteiligung der Öffentlichkeit entwickelt wurde, die Bereitstellung ausreichender Flächen zur Erfüllung des Wohn- und Gewerbeflächenbedarfs sowie die Sicherung von Grün- und Freiflächen. Außerdem beinhaltet der Flächennutzungsplan Aussagen zur Sicherung und Entwicklung von Einzelhandels- und Nahversorgungsstandorten, zu Mobilität und Verkehr und der zukünftigen Entwicklung des Hochschulstandorts Göttingen.

### *Umweltbericht und Landschaftsplan*

Parallel zur FNP-Neuaufstellung wurde erstmalig ein Landschaftsplan (LP) für das Göttinger Stadtgebiet erarbeitet. Dieser stellt ein eigenes, umfangreiches Planwerk dar und befasst sich insbesondere mit den Themenfeldern Wohnumfeldfunktion (Erholungsflächen und -qualitäten, Grünverbindungen), Ressourcenschutz (Boden, Wasser, Klima/Luft), Tier- und Pflanzenwelt sowie dem Landschaftsbild und der naturgebundenen Erholung. Ebenso werden Teilziele anderer Fachplanungen (z.B. Klimaschutz, Gewässerschutz) integriert und zu einem Gesamtkonzept zur Entwicklung von Natur und Landschaft zusammengeführt. Der Landschaftsplan bildet im Zusammenwirken mit dem Flächennutzungsplan eine vorbereitende Gesamtplanung, die Ziele und Handlungsspielräume für zukünftige Entwicklungen in einem gesamtstädtischen Maßnahmenkonzept aufzeigt. Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan den Umweltbericht des Flächennutzungsplans gemäß § 2a BauGB dar. Den gesetzlichen Rahmen sowie das Grundgerüst an erforderlichen Inhalten für die Erstellung des Planwerks liefert das Bundesnaturschutzgesetz, das in Niedersachsen durch den "Leitfaden Landschaftsplan" hinsichtlich Zielen, Inhalten und Darstellungen konkretisiert wird. Landschaftspläne werden gemäß § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis erstellt und stellen eine informelle Planungsgrundlage dar. Der Plan entfaltet somit eine Orientierungswirkung für die Naturschutzbehörde und andere Fachbehörden.

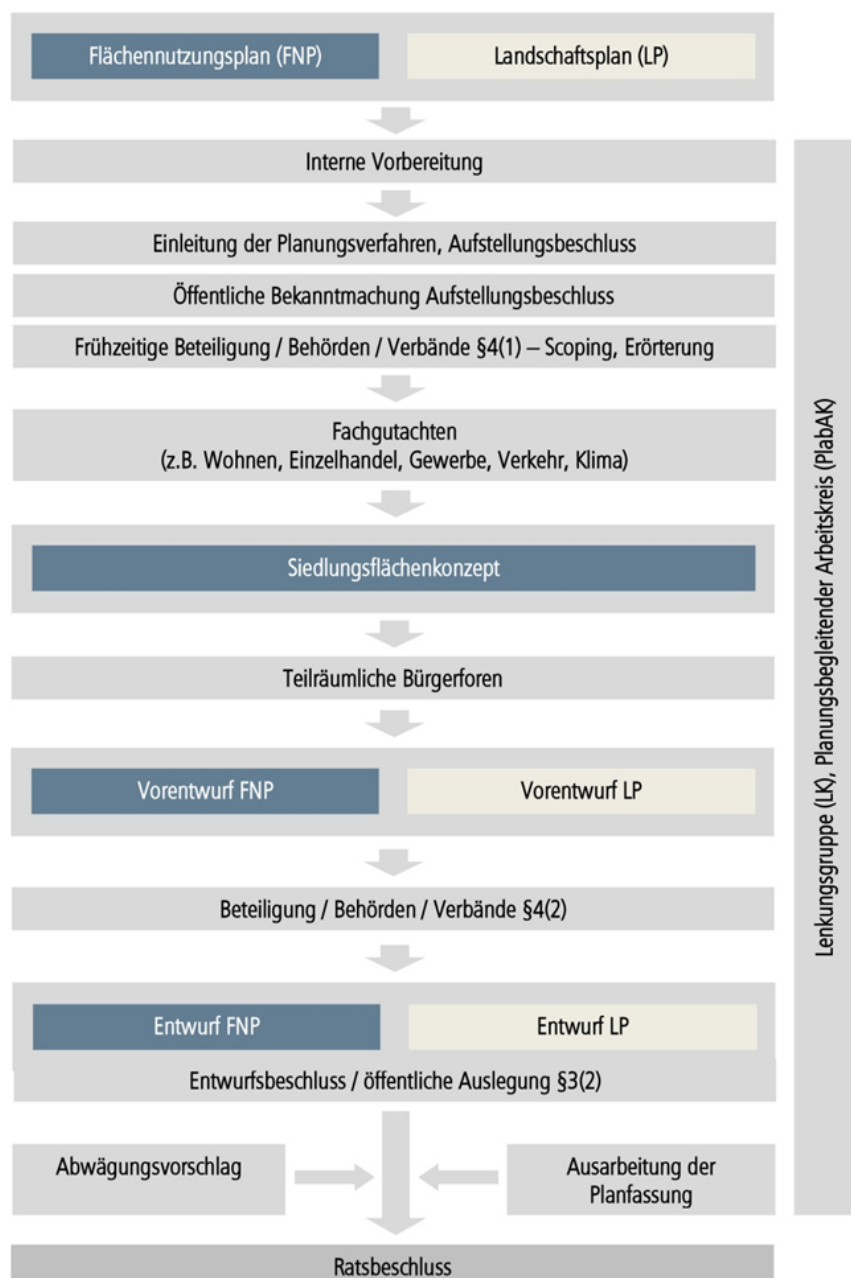
## Ablauf des Planungsverfahrens

Im Aufbau ist das Aufstellungsverfahren für beide Stufen der Bauleitplanung, Bebauungsplan und Flächennutzungsplan, grundsätzlich identisch. Bei beiden ist die Öffentlichkeit „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen durch die

Planung öffentlich zu unterrichten“ (§ 3 Abs. 1 BauGB). Aufgrund des größeren Plangebiets, des längeren Aufstellungszeitraums und nicht zuletzt aufgrund seiner Aufgabe als langfristige gesamtstädtische Planungsgrundlage ist bei der Aufstellung des FNP eine Berücksichtigung der sektoralen Planungen von Fachverwaltung und Behörden sowie eine umfangreichere Beteiligung von Politik und Öffentlichkeit in verschiedenen Planungsphasen notwendig.

Der Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde am 21.03.2011 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen gefasst. Die Erstellung des Flächennutzungsplans erfolgte durch das Büro pesch partner architekten stadtplaner GmbH aus Dortmund, den Landschaftsplan (LP) erarbeitete das Büro Wette+Gödecke aus Göttingen. Als Grundlage für die Neuaufstellung wurden zahlreiche Unterlagen und Gutachten für verschiedene Themenbereiche wie Wohn- und Gewerbeentwicklung, Verkehr oder Klimaschutz erstellt und in breiter öffentlicher und politischer Diskussion weiterentwickelt.

Das Verfahren wurde über die gesamte Dauer durch eine Lenkungsgruppe begleitet, die sich aus Vertretern der Stadtverwaltung sowie der planenden Büros zusammensetzte und der laufenden Koordination sowie Überwachung des Prozesses diente. Der genaue Verfahrensablauf der FNP-Neuaufstellung ist in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



**Abbildung: Verfahrensübersicht**

Die parallele Erarbeitung von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan ermöglichte eine enge Verzahnung der beiden Planwerke. Um eine widerspruchsfreie Planung zu gewährleisten wurde parallel zum FNP-Verfahren das Verfahren zur Anpassung der Landschaftsschutzgebiete durchgeführt.

In seiner Sitzung am 12. Mai 2017 hat der Rat der Stadt Göttingen den Feststellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan gefasst. Mit Bescheid vom 24.07.2017 wurde der Flächennutzungsplan durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) genehmigt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung am 18.08.2017 im Amtsblatt der Stadt Göttingen ist der Flächennutzungsplan 2017 rechtskräftig.

## **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### *Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB)*

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde erstmalig mit Bekanntmachung der mit dem Aufstellungsbeschluss verbundenen Planungsziele in der Zeit vom Mai bis Juni 2011 durchgeführt. Eine zweite frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte auf Grundlage des Siedlungsentwicklungskonzepts, des Entwurfs des Landschaftsplans und der Ergebnisse der Bürgerforen (s.u.) durch Aushang der Planunterlagen bei der Stadt Göttingen zwischen Dezember 2015 und Januar 2016.

Zwischen August und September 2011 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden (umfasst Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände) gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt. In diesem Zusammenhang wurde zu einem Anhörungstermin (Scopingtermin) am 31.08.2011 eingeladen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sind zahlreiche Anregungen eingegangen, welche im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden.

### *Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)*

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans erfolgte zwischen dem 25.08.2016 und dem 26.09.2016. Es wurden ca. 65 verschiedene Stellungnahmen eingereicht. Alle Einwendungen wurden im Verfahren berücksichtigt und die Belange abgewogen. Hieraus ergaben sich einzelne Änderungen in Teilbereichen des Stadtgebiets. Diese Änderungen wurden zwischen dem 27.12.2016 und dem 24.01.2017 erneut beschränkt ausgelegt.

### *Bürgerforen*

Eine ergänzende informelle Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen von acht öffentlichen Bürgerforen in vier Stadtbereichen (Nord, Ost, Süd und West) durchgeführt. Diese fanden in zwei Beteiligungsrunden im Sommer sowie im Herbst 2015 statt, alle Veranstaltungen wurden durch das Büro „plan zwei“ aus Hannover moderiert und dokumentiert.

Die Bürgerforen dienten der Information der Bürgerinnen und Bürger in den Stadt- und Ortsteilen über den Stand der Planungen und sollten zur Diskussion über zentrale Inhalte des Flächennutzungsplans einladen. In Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen wie Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung, Landschaft sowie Klimaschutz konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einbringen. Zentrales Thema war die Schwerpunktsetzung in der Siedlungsflächenentwicklung. Dabei wurden neben den grundsätzlichen Fragen wie der Priorisierung von Innen- vor Außenentwicklung, der Aktualität des Wohnbaulandkonzepts angesichts stark steigender Flüchtlingszahlen, der Schaffung von preisgünstigem Wohnraum auch alle geplanten Baugebietsausweisungen hinsichtlich Lage und Größe diskutiert. Bei den Themenfeldern Landschaft und Klimaschutz wurden insbesondere die Ausweisung neuer Landschafts- und Naturschutzgebiete kontrovers diskutiert. Das Thema Windenergie wurde nur am Rande diskutiert, da im neuen FNP keine Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergie vorgenommen werden sollte.

Insgesamt wurden beide Beteiligungsrunden von rund 800 Personen besucht, es gab allein 35 konkrete Ergänzungs- und Änderungsvorschläge sowie zahlreiche grundsätzliche Anregungen zu allen Themen

der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung. Alle in diesem Beteiligungsprozess gewonnenen Hinweise und Erkenntnisse flossen in die Überarbeitung der Planungen ein.

#### *Planungsbegleitender Arbeitskreis*

Des Weiteren befasste sich ein planungsbegleitender Arbeitskreis mit den unterschiedlichen Fragestellungen der Planung. Hierzu wurden bis Oktober 2016 insgesamt sieben Sitzungen durchgeführt. Der Arbeitskreis setzte sich aus unterschiedlichen Akteuren der Stadtgesellschaft zusammen. Hierzu gehörten Vertreter aus Verbänden (IHK, Umweltausschuss etc.), Politik, Beiräten (Behindertenbeirat, Seniorenbeirat, Städtebaubeirat etc.) und weitere Akteure (Wohnungswirtschaft, Uni, Mieterverein, Studentenwerk etc.). Die Ergebnisse der unterschiedlichen Beteiligungsschritte wurden ausführlich dokumentiert. Zahlreiche Anregungen konnten in der Planung berücksichtigt werden.

#### *Internetangebot*

Zusätzlich bestand für jeden interessierten Bürger jederzeit die Möglichkeit, über die Internetseite [www.goettingen.de/fnp](http://www.goettingen.de/fnp), Unterpunkt „Dokumentensammlung“, sämtliche Unterlagen wie aktuelle Planungsstände, Protokolle der Bürgerforen, Gutachten etc. abzurufen. Die finalen Planungsunterlagen werden auf dieser Seite dauerhaft bereitgestellt.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 13.12.2011 über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme um und integriert diese Maßgaben als strategische Umweltprüfung in Teil 3 des UVPG. Ziel dieser strategischen Umweltprüfung (SUP) ist die Durchführung einer Umweltprüfung bestimmter Pläne und Programme, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Die Festlegung der zu prüfenden Pläne und Programme erfolgt in § 14b UVPG, wonach unter Verweis auf Anlage 3 Nr. 1 Flächennutzungspläne obligatorisch einer Umweltprüfung zu unterziehen sind.

Dabei sind die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu betrachten.

Die Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes beschränkt sich hierbei auf neue relevante raumbedeutsame Planungen, wie beispielsweise die Ausweisung von Neubaugebieten oder die Entwicklung von Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, sofern diese nicht bereits realisiert wurden. Folglich entfallen bereits umgesetzte Bauflächen oder sonstige Baumaßnahmen oder auch bereits als Satzung beschlossene neue Bauflächen aus der Umweltprüfung. Ebenso erfolgt keine Umweltprüfung von Maßnahmen aus einem laufenden Planfeststellungsverfahren (bspw. 380 kV-Stromleitung), da diese Umweltauswirkungen bereits im zugehörigen Genehmigungsverfahren betrachtet werden. Darstellungen aus dem alten Flächennutzungsplan (bspw. "Südumgehung", großflächige Baugebiete), die in der nun vorliegenden Neuplanung entfallen, erfordern ebenfalls keine Umweltprüfung, da durch den Entfall solcher Darstellungen in der Regel positive Effekte für die Entwicklung von Natur und Umwelt verbunden sind.

Die Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, der möglichen Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, der Alternativenprüfung und der Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt für den Flächennutzungsplan qualitativ in tabellarischer Form (vgl. Erläuterungsbericht Teil B, Kapitel 9.2).

Die Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes erfordert eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß §§ 14h + 14i UVPG, welche mit Veröffentlichung der Unterlagen

im Mai 2016 eingeleitet wurde. Die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes sind anhand der eingegangenen Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Nach § 14m UVPG sind die erheblichen Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans zu überwachen. Entsprechend den Ausführungen von Louis (2006) kann die Fortschreibungspflicht des Landschaftsplanes bzw. des Flächennutzungsplans als die erforderliche Überwachung angesehen werden und ist mit einem Zeitraum von ca. 15 Jahren anzusetzen.

## Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Wahl des Plans

Der Flächennutzungsplan beschäftigt sich naturgemäß mit einer Vielzahl von Themengebieten. Um eine Grundlage zur sachgerechten Abwägung zu schaffen, wurden in einem ersten Schritt zahlreiche Konzepte mit stadtplanerischem Bezug neu erstellt oder aktualisiert. Dies umfasste unter anderem eine Gewerbeflächenpotenzialanalyse, ein kommunales Einzelhandelskonzept, einen Klimaplan Verkehrsentwicklung, eine Klimaanalyse sowie eine Wohnbauflächenbedarfsprognose.

Einen Schwerpunkt des Flächennutzungsplans der Stadt Göttingen stellt die Neuausweisung von Siedlungsflächen – insbesondere Wohnbauflächen – dar. Bereits vor Neuaufstellung des FNP verfügte die Stadt Göttingen über einen „Flächenpool“, in dem mögliche neue Siedlungsflächen gesammelt wurden. Dieser Flächenpool wurde durch Vorschläge aus Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit deutlich erweitert. Zur Schaffung einer belastbaren Abwägungsgrundlage wurde im Rahmen der Neuaufstellung des FNP ein Siedlungsflächenkonzept erarbeitet, welches auf der prognostizierten Einwohnerentwicklung beruht und Neubauflächen sowie Nachverdichtungs- und Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt. Im Laufe des Verfahrens wurde das Siedlungsflächenkonzept ständig aktualisiert und angepasst.

Für jede Fläche wurde ein Steckbrief angelegt, in dem alle planerisch relevanten Daten und Analysen zusammengefasst sind. Dazu zählen:

- allgemeine Merkmale wie Lage, Topographie, Planungsrecht
- Entfernung zu Versorgung und Infrastruktur
- Verkehrliche Anbindung und technische Infrastruktur
- Restriktionen (Immissionen, Altlasten...)
- Verfügbarkeit und Planungsrecht
- Umsetzung, Realisierbarkeit
- Umwelt, Landschaft, Bodenschutz
- Klimaschutz und Klimavorsorge
- Nachfragepräferenzen
- Gesamteinschätzung

Grundlage der Beurteilung sind Begehungen sowie die Auswertung vorhandener Planungsunterlagen wie Luftbilder, Biotopkartierungen, Schutzgebietsabgrenzungen, Zuarbeiten im Rahmen des Landschaftsplans, Bodenfunktionskarte, Kanalpläne, Klimaanalyse, GEWOS-Gutachten, Stellungnahmen von Fachbehörden etc.

Göttingen, 10.08.2017